



Stadt Schotten

Amtliche Bekanntmachung

<http://www.schotten.de>
E-Mail: info@schotten.de

Satzung über die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Inanspruchnahme der Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Schotten (Kostenbeitragsatzung)

Aufgrund von § 90 des Achten Buchs Sozialgesetzbuch – Kinder und Jugendhilfe – in der Fassung vom 11. September 2012 (BGBl. I S. 2022, zuletzt geändert am 30. Oktober 2017 BGBl. I 3618) und §§ 31 ff des Hessischen Kinder- und Jugendhilfegesetzbuchs (HKJGB) vom 18. Dezember 2006 (GVBl. I S. 698, zuletzt geändert am 30. April 2018 (GVBl. I S. 69) und der §§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert am 15. September 2016 (GVBl. S. 167), §§ 1 ff des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG, in der Fassung vom 24. März 2013 (GVBl. 2013, 134), zuletzt geändert am 20. Dezember 2015 (GVBl. S. 618) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Schotten in ihrer Sitzung am 14. Juni 2018 nachstehende Kostenbeitragsatzung beschlossen:

§ 1 Kostenbeitragspflicht

- (1) Für die Betreuung von nutzungsberechtigten Kindern in den Tageseinrichtungen für Kinder der Stadt Schotten haben die Erziehungsberechtigten der Kinder Kostenbeiträge zu entrichten.
- (2) Der Kostenbeitrag ist jeweils für einen vollen Monat zu entrichten.
- (3) Kostenbeitragspflichtig sind die Erziehungsberechtigten; bei Getrenntleben der Erziehungsberechtigten zunächst derjenige Erziehungsberechtigte, bei dem das Kind mit Hauptwohnung gemeldet ist (Aufenthaltsbestimmungsrecht).
- (4) Mehrere Kostenbeitragspflichtige sind Gesamtschuldner des Kostenbeitrags.
- (5) Zu zahlen sind je nach Inanspruchnahme die sich aus § 2 ergebenden Kostenbeiträge für die Betreuung der Kinder in der Tageseinrichtung für Kinder und das Verpflegungsentgelt für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke.
- (6) Bei einer Betreuungszeit von mehr als 6 Stunden ist die Teilnahme an der Mittagsverpflegung verpflichtend und somit das Verpflegungsentgelt zu zahlen.

§ 2 Kostenbeitrag

- (1) Der Kostenbeitrag für die ganztägige durchgehende Betreuung beträgt 124, -- Euro/Monat.
- (2) Für die Inanspruchnahme der Mittagsbetreuung an einzelnen Tagen beträgt der Zuschlag 3, -- Euro/Tag.
- (3) Der Kostenbeitrag für eine halbtägige Betreuung bis 12:30 Uhr beträgt 66, -- Euro/Monat
- (4) Der Kostenbeitrag für eine halbtägige Betreuung bis 13:30 Uhr beträgt 79, -- Euro/Monat.
- (5) Bei Nutzung der verlängerten Öffnungszeiten beträgt der Kostenbeitrag, ab morgens 6.30 Uhr, zusätzlich 10, -- Euro/Monat (für das Zweitkind 7, -- Euro/Monat) und nachmittags bis 17.30 Uhr zusätzlich 15, -- Euro/Monat (für das Zweitkind 10, -- Euro). Für die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeiten, an einzelnen Tagen, beträgt der Zuschlag 1,50 Euro/Tag.
- (6) Besuchen gleichzeitig mehrere Kinder einer Familie ganztägig durchgehend eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Schotten wird für das zweite Kind ein Kostenbeitrag von 94, -- Euro/Monat erhoben. Für den Halbtagsbesuch bis 12.30 Uhr wird ein Kostenbeitrag von 48, -- Euro/Monat und für den Halbtagsbesuch bis 13.30 Uhr ein Kostenbeitrag von 58, -- Euro/Monat festgesetzt. Für das dritte und jedes weitere Kind wird kein Kostenbeitrag berechnet.
- (7) Besuchen ein oder mehrere Kind(er) einer/eines Alleinerziehenden eine Tageseinrichtung für Kinder der Stadt Schotten, wird/werden für diese(s) ein Kostenbeitrag in Höhe der Hälfte des festgesetzten Kostenbeitrags erhoben. Als alleinerziehend gelten Nichtverheiratete sowie Verheiratete, die von ih-

rem Ehegatten dauernd getrennt leben und auch nicht in einer eheähnlichen Lebensgemeinschaft mit einem/r Dritten zusammenleben und wirtschaftlich ausschließlich allein für ihr Kind sorgen.

- (8) Soweit das Land Hessen jährliche Zuweisungen für die Freistellung von Teilnahme- und Kostenbeiträgen für die Förderung in Tageseinrichtungen für Kinder ab dem vollendeten dritten Lebensjahr bis zum Schuleintritt gewährt, erhebt die Stadt Schotten keine Kostenbeiträge nach dieser Satzung.

§ 3 Verpflegungsentgelt

Der Magistrat setzt die monatliche Höhe des Verpflegungsentgelts für die in der Tageseinrichtung für Kinder angebotenen Speisen und Getränke auf der Grundlage der tatsächlich entstehenden Kosten als Pauschale fest. Die Höhe des jeweils geltenden Verpflegungsentgelts wird durch Aushang in der Tageseinrichtung, Mitteilung an die Erziehungsberechtigten und auf der Homepage der Stadt Schotten mindestens 1 Monat im Voraus bekannt gemacht. Bis dahin gilt das Verpflegungsentgelt in zuvor festgelegter Höhe.

Das Verpflegungsentgelt ist für jedes Kind in voller Höhe zu zahlen.

§ 4 Abwicklung der Kostenbeiträge

- (1) Die Kostenbeitragspflicht entsteht mit der Aufnahme des Kindes in der Tageseinrichtung und endet durch Abmeldung oder Ausschluss des Kindes von der weiteren Betreuung in der Tageseinrichtung. Wird das Kind nicht abgemeldet, so ist der Kostenbeitrag auch zu zahlen, wenn das Kind der Tageseinrichtung fernbleibt. Bei einem Ausscheiden vor dem Monatsende ist der Kostenbeitrag bis zum Ende des Monats zu zahlen.
- (2) Der Kostenbeitrag und das Verpflegungsentgelt sind am 15. eines jeden Monats für den laufenden Monat fällig und an die Stadtkasse zu zahlen.
- (3) Der Kostenbeitrag ist bei vorübergehender Schließung der Tageseinrichtung (z. B. wegen Ferien, gesetzlicher Feiertage, Betriebsausflug, Personalausfall, Fortbildung, Streik) weiterzuführen.
- (4) Kann ein Kind aufgrund ärztlich nachgewiesener Erkrankung die Tageseinrichtung über einen Zeitraum von mehr als 4 Wochen nicht besuchen, entfällt die Kostenbeitragspflicht für die nach dem Eintritt der Erkrankung folgende Zeit.
- (5) Sofern der Kostenbeitrag aufgrund finanzieller Engpässe nicht gezahlt werden kann, kann nach § 90 Abs. 2 SGB VIII beim zuständigen Jugendamt ein Antrag auf ganze oder teilweise Übernahme des Kostenbeitrags gestellt werden. Die Erziehungsberechtigten sind gegebenenfalls verpflichtet einen solchen Antrag zu stellen, um den Ausschluss ihres Kindes von der weiteren Betreuung zu vermeiden.

§ 5 Datenschutz

- (1) Personenbezogene Daten werden bei der Anmeldung und Aufnahme in der Tageseinrichtung für Kinder von den Betroffenen erhoben über
 1. Name, Vorname(n) des Kindes und der Erziehungsberechtigten,
 2. Anschrift,
 3. Geburtsdatum des Kindes,
 4. Namen und Alter weiterer Kinder der Kostenbeitragspflichtigen, die gleichzeitig eine Tageseinrichtung der Stadt Schotten besuchen
 5. Weitere zur kassenmäßigen Abwicklung erforderliche Daten (Kontodaten, Sepalastschriften).
- (2) Die Daten dürfen von der datenverarbeitenden Stelle nur zum Zwecke der Festsetzung und der Erhebung der Kostenbeiträge weiterverarbeitet und gespeichert werden.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. August 2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung zur Satzung der Stadt Schotten über die Benutzung der Kindertagesstätten der Stadt Schotten vom 17.12.2001, in der Fassung des 6. Nachtrags vom 14.09.2017, außer Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt:

Schotten, den 18. Juni 2018

Der Magistrat der Stadt Schotten
gez.
Susanne Schaab
Bürgermeisterin